

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER ABFALLWIRTSCHAFT SÜDHOLSTEINGMBH – AWSH – FÜR DIE ENTSORGUNG VON ABFÄLLEN AUS ANDEREN HERKUNFTSBEREICHEN ALS PRIVATEN HAUSHALTUNGEN (AGB)

Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein hatte die Pflichten der Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg nach § 15 Absatz 1 des früheren KrW-/AbfG zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, im Verfahren nach § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes - KrW-/AbfG - vom 27. September 1994 (BGBl. I S 2705), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S 1986) geändert worden ist, auf die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH (AWS) bzw. die Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg (AWL) übertragen. Nach der Verschmelzung von der AWS mit der AWL und Umfirmierung in die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) waren die o.g. Pflichtenübertragungen vollständig auf die AWSH übergegangen. Die Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, gelten nach § 72 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 - KrWG - (BGBl. I S. 212) fort.

Die AWSH ist daher nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 72 Absatz 1 KrWG durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 25.10.2001 mit Wirkung ab 01.01.2002 für die Entsorgung für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen berechnete und verpflichtete Stelle und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung in privatrechtlicher Ausgestaltung wahr. Die Pflichtenübertragungen wurden mit Bescheid vom 18.12.2023 gem. § 72 Absatz 1 KrWG vom Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur verlängert bis zum 31. Dezember 2035.

Für alle Leistungen und Lieferungen der AWSH gelten ausschließlich die nachfolgenden AGB so- wie die veröffentlichten Tarife der AWSH, bei eventuellen Widersprüchen in der aufgeführten Reihenfolge. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichenden Bedingungen oder Konditionen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die AWSH dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Soweit in diesen AGB die männliche Form verwendet wird, ist darunter auch die jeweils weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

1 Umfang der Entsorgungspflicht

- 1.1 Die AWSH hat die im Gebiet der Kreise Herzogtum Lauenburg und Stormarn angefallenen und ihr im Sinne des § 17 Absatz 1 KrWG zu überlassenden Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zu entsorgen. Darüber hinaus entsorgt die AWSH sonstige Abfälle zur Verwertung im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.
- 1.2 Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Sammelns, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Lagerns und Behandeln von Abfällen.
- 1.3 Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind neben den in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfällen die in Anlage 1 zu diesen AGB aufgeführten Abfallarten (AWSH Ausschlussliste). Die AWSH kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt. Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die AWSH ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrWG zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.
- 1.4 Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind solche, die nicht unter § 3 Abs. 1 S. 2 der jeweils gültigen Satzung über die Abfallwirtschaft der Kreise Stormarn und Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) fallen. Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle

aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung nach Satz 1 zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.

- 1.5 In Zweifelsfällen und bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die AWSH ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

2 Begriffsbestimmungen

- 2.1 Tarifordnung im Sinne dieser AGB ist der von der AWSH veröffentlichte, zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültige Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte der AWSH.
- 2.2 Verpflichtete im Sinne dieser AGB sind sowohl der Anschlusspflichtige in Ziff. 3.1 als auch der Überlassungspflichtige in Ziff. 3.4.
- 2.3 Auftraggeber im Sinne dieser AGB sind sowohl die Verpflichteten gemäß Ziff. 2.2 dieser AGB als auch sonstige Abfallerzeuger/-besitzer im Rahmen der allgemeinen Geschäftstätigkeit der AWSH.

3 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

- 3.1 Eigentümer von Grundstücken im Gebiet der Kreise, die ständig oder zeitweise gewerblich oder durch sonstige Einrichtungen genutzt werden und auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind berechtigt und im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 KrWG verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung durch die AWSH durch Aufstellen von zumindest eines Restabfallbehälters anzuschließen und diesen Behälter auch zu nutzen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- 3.2 Grundstück im Sinne dieser AGB ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständig wirtschaftliche Einheit bildet.
- 3.3 Auf Antrag eines Grundstückseigentümers kann die AWSH die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle durch ein Schleusen- oder Unterflursystem gestatten. Voraussetzung für die Zurverfügungstellung und die Nutzung dieser Systeme ist der Abschluss eines Vertrags zwischen dem Grundstückseigentümer und der AWSH, in dem die Anforderungen an den Standort, die bauliche Herstellung und die Wartung des Schleusen- oder Unterflursystems sowie die Verteilung der Kosten geregelt werden. Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von 10 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die AWSH ist berechtigt, in Fällen, in denen eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht gewährleistet ist bzw. das Schleusen- oder Unterflursystem wegen geringer Nutzung unwirtschaftlich ist, die Genehmigung zu widerrufen und die ihr gehörenden Teile abzuziehen.
- 3.4 Erzeuger und Besitzer von auf einem Grundstück im Sinne der Ziff. 3.1 anfallenden Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, diese der AWSH in der von diesen AGB vorgegebenen Art und Weise zu den von der Tarifordnung festgelegten Entgelten zu überlassen (Überlassungsrecht/-pflicht).
- 3.5 Die in den Ziffern 3.1 und 3.4 geregelten Anschluss- und Überlassungspflichten gelten nicht für Abfälle zur Verwertung sowie für Abfälle zur Beseitigung, soweit der Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigt. Die Befugnis zur Beseitigung der Abfälle in eigenen Anlagen besteht nicht, soweit die Überlassung der Abfälle an die AWSH auf Grundüberwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist.

4 Auskunft- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

- 4.1 Jeder Auftraggeber hat der AWSH die zur Abfallentsorgung und Entgelterhebung erforderlichen Daten unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 4.2 Die Auftraggeber haben auf Verlangen der AWSH über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat die AWSH ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Ziff. 1.5 dieser AGB gilt entsprechend.
- 4.3 Die Verpflichteten haben das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung gem. § 19 Abs. 1 KrWG zu dulden.

5 Vertragsschluss

- 5.1 Sowohl der Anschluss- als auch der Überlassungspflichtige sind im Rahmen ihrer Pflichten nach Ziff. 3.1 und 3.4 verpflichtet, der AWSH in Textform einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen.
- 5.2 Es steht im billigen Ermessen der AWSH, ob sie den Entsorgungsvertrag mit dem Anschluss- oder Überlassungspflichtigen als auch anderen Abfallerzeugern abschließt. Sie kann das Zustandekommen des Vertrages mit dem Überlassungspflichtigen/Abfallerzeugern davon abhängig machen, dass der Anschlusspflichtige/Abfallerzeuger seine Zustimmung erteilt und für die Erfüllung des Vertrages auf Seiten des Auftraggebers einsteht. Anschluss- und Überlassungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- 5.3 Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen oder sonstigen Leistungen oder Lieferungen kommt auch mit der Entgegennahme des Behälters bzw. der Leistung oder Lieferung durch den Auftraggeber, auch ohne Vereinbarung nach Ziff. 5.1, zustande.

6 Vertragslaufzeit/ -beendigung/ -anpassung

- 6.1 Verträge über Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung sind, soweit nicht Einzelentsorgungsverträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, unbefristet. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres schriftlich gekündigt werden, falls der Auftraggeber nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grundstück künftig keine Abfälle zur Beseitigung mehr anfallen.
Die vereinbarten Behältergrößen und Entsorgungsrhythmen gelten grundsätzlich für die gesamte vereinbarte Vertragslaufzeit. Eine Anpassung der in den Verträgen genannten Behältervolumen und der Abfuhrhythmen während der Vertragslaufzeit ist nur möglich, wenn das Erfordernis einer Anpassung schriftlich nachgewiesen wird und die AWSH einer Anpassung zustimmt.
- 6.2 Verträge über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung haben, soweit nicht etwas Abweichendes vereinbart wurde, eine Vertragslaufzeit von einem Jahr. Sie verlängern sich jeweils ein Jahr, falls nicht eine Partei den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Vertragsende schriftlich kündigt.
- 6.3 Soweit der Vertragsschluss gemäß Ziff. 5.3 erfolgte, ist eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf mit einer Frist von mindestens drei Wochen zum Ende eines Monats möglich.
- 6.4 Jede Partei ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt für die AWSH insbesondere vor, wenn

- der begründete Antrag zur Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Auftraggebers mangels Masse abgelehnt wird
- der Auftraggeber zweimal mit der Zahlung des Entgelts in Verzug befindet bzw. befunden hat,
- die übergebenen Abfälle trotz Abmahnung nicht den vertraglich vereinbarten Abfällen entsprechen.

7 Preise, Zahlung

- 7.1 Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung oder Verwertung und für andere Leistungen (z.B. Entgelt für Hol- und Bringservice) hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
- 7.2 Das zu zahlende Entgelt ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Tarifordnung, es sei denn die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die AWSH ist berechtigt, durch Mitteilung an den Auftraggeber, das vereinbarte Entgelt, soweit es nicht in der Tarifordnung genannt ist, zu Beginn eines Monats mit einer Frist von 6 Wochen anzupassen. Der Auftraggeber kann der Entgeltsanpassung bis 14 Tage vor ihrem Wirksamwerden schriftlich widersprechen. Die AWSH ist bei wirksamem Widerspruch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zum vorgesehenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung zu kündigen. Die Verpflichtung des Auftraggebers nach Ziffer 3.1 bleibt unberührt.
- 7.3 Richtet sich das zu zahlende Entgelt nach dem Gewicht der Abfälle, sind die Wiegebelegeder AWSH bzw. des von ihr beauftragten Drittunternehmens maßgebend.
- 7.4 Alle Entgelte sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe.
- 7.5 Das Entgelt wird mit Annahme der Abfälle/Leistungserbringung und Rechnungsstellung durch die AWSH fällig. Die AWSH ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen. Der Belegfluss erfolgt ausschließlich auf elektronischem Weg.
- 7.6 Ist das Entgelt gem. Ziff. 7.5 fällig, ist es zu dem auf der Rechnung angegebenen Zahlungstermin ohne Abzug frei Konto der AWSH zu leisten.
- 7.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle von der AWSH übergebenen Rechnungen, Saldenbestätigungen, Abrechnungen, Anzeigen usw. auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Reklamationen sind unverzüglich nach Zugang der betreffenden Mitteilung schriftlich geltend zu machen; ansonsten gilt die Rechnung usw. als anerkannt.
- 7.8 Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen berechtigen nicht zum Einbehalt der gesamten Rechnungsforderung. Werden Einwendungen gegen einzelne Rechnungspositionen erhoben, so sind die nicht beanstandeten Rechnungspositionen binnen der vereinbarten Zahlungsfrist zu begleichen.
- 7.9 Zahlt der Auftraggeber das geschuldete Entgelt nicht spätestens bis zum festgesetzten Zahlungstermin, kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- 7.10 Als Folge des Zahlungsverzugs hat die AWSH neben dem weiter bestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens. Dieser Schaden kann auch die Kosten eines mit dem Einzug der Forderung beauftragten Rechtsanwalts oder Inkassodienstleisters umfassen.
- 7.11 Die Geldschuld wird während des Verzugs für das Jahr mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB verzinst. Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe der Tarifordnung geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugseintritt ein höherer Schaden entstanden ist.
- 7.12 Bei Zahlungsverzug ist die AWSH berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages einzustellen.

- 7.13 Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten der kommenden zwei Quartale bzw. der Entsorgungskosten der vergangenen sechs Monate zu verlangen („Vorkasse“).

8 Haftung

- 8.1 Die von der AWSH genannten Termine und Fristen für die Entsorgung sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
- 8.2 Im Falle von Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die von der AWSH nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als zwei Monate, ist jede Vertragspartei berechtigt, mittels schriftlicher Erklärung den Vertrag zu kündigen.
- 8.3 Als höhere Gewalt gelten insbesondere Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWSH liegen. Gleiches gilt im Falle einer Pandemie, Endemie oder nicht vorhersehbare Lieferkettenstörungen.
- 8.4 Sind der AWSH die Erbringung der Leistung durch einen von ihr nicht zu vertretenden Umstand (z. B. aus den in Ziffer 8.3 genannten Gründen) nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen. Dieses gilt im gleichen Umfang für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der AWSH.
- 8.5 Die Haftung der AWSH wird auf die Höhe eines Monatsentgelts begrenzt. Im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird die Haftung jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder Gesundheit gehaftet wird.
- 8.6 Für Schäden an den Behältern etc. auf dem Grundstück des Auftraggebenden sowie bei Entwendung von Behältern etc. vom Grundstück haftet der Auftraggebende, es sei denn, der Auftraggebende hat die Schäden bzw. Entwendung nicht zu vertreten.
- 8.7 Hat der Auftraggebende den Abfallbehälter außerhalb seines Grundstücks zur Entleerung bereitzustellen, haftet er auch für Schäden am Behälter oder deren Entwendung, die in der Zeit von der Bereitstellung außerhalb seines Grundstücks bis zur Rückholung des Behälters auf sein Grundstück entstehen, es sei denn, er hat die Schäden bzw. Entwendung nicht zu vertreten.

9 Datenverarbeitung / Datenschutz

Die AWSH ist berechtigt, alle zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen erforderlichen Daten entsprechend den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein sowie der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes zu erheben und zu verarbeiten. Weitere Regelungen und Informationen finden sich in Anlage 2 „Datenverarbeitung/Datenschutz AWSH GmbH“ dieser AGB.

10 Behälter

- 10.1 Die AWSH stellt dem Auftraggeber geeignete Behälter für die Erfassung der Abfälle mietweise zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um:
- a) Müllgroßbehälter (MGB)
 - b) Unterflurbehälter
 - c) Container (Wechselbehälter)

- d) Presscontainer
 - e) Säcke
 - f) Weitere Behälter nach Vereinbarung
- 10.2 Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der ihm zur Verfügung gestellten Behälter verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Ein Entfernen von Behälteraufklebern der AWSH ist untersagt.
- 10.3 Die Behälter nach 10.1a) und b) sind mit einem Transponder für die Nutzung eines Behälteridentifikationssystems (Identsystem) ausgerüstet. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Abfallbehälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation, der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel (Transponder) ist vom Auftragnehmer zu dulden. Ein Entfernen der Transponder ist untersagt. Die Entleerungspflicht der AWSH bezieht sich auf alle identifizierbaren Behälter und Behälter mit defektem Transponder.
- 10.4 Die von der AWSH bereitgestellten Behälter dürfen nur von der AWSH oder ihren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen befördert und/oder entleert werden. Gestattet der Auftraggeber einem Dritten die Benutzung der Behälter, ist der Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung auf Verlangen der AWSH verpflichtet, nach billigem Ermessen der AWSH eine Vertragsstrafe von bis zu 200,00 € zu zahlen. Die Höhe der Vertragsstrafe kann im Streitfall vom für den Rechtsstreit zuständigen Gericht überprüft werden. Weitergehende Ansprüche der AWSH bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.
- 10.5 Beschädigung und Verlust von den in Ziff. 10.1 genannten Behältern ist der AWSH unverzüglich anzuzeigen.

11 Bereitstellung der Abfälle

- 11.1 Die Abfälle sind vom Auftraggeber zur Abfuhr bereitzustellen. Sie müssen am Abfuhrtag während der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr am Rand der Erschließungsstraße auf einem festen Untergrund und verkehrssicher bereitstehen. Das Abfuhrfahrzeug muss so an die Bereitstellungsorte heranfahren können, dass das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.
- 11.2 Die Bereitstellung der Abfälle muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet und die Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden. Nach der Abholung bzw. Entleerung sind die Behälter und eventuelle Abfallreste vom Auftraggeber unverzüglich von der Straße zu entfernen.
- 11.3 Werden Abfälle auf einem Privatgrundstück bereitgestellt, oder ist das Befahren einer Privatstraße erforderlich, erfolgt die Abholung nur, soweit der Grundstückseigentümer gegenüber der AWSH eine Haftungsausschlussklärung abgegeben hat.
- 11.4 Werden Abfälle in Behältern nach Ziff. 10.1a) auf einem Privatgrundstück bereitgestellt und ist für die Abholung ein Befahren des Grundstückes erforderlich, erfolgt die Abholung nur nach Vereinbarung eines kostenpflichtigen Hol- und Bringservice nach Ziff. 1616. Die Zuwegung zum Standplatz auf dem Grundstück muss befestigt sein (kein Schotter- oder Kiesweg) und darf insbesondere nicht über Treppen oder Stufen führen, ferner muss der Transportweg auf dem Grundstück verkehrssicher gehalten werden, insbesondere bei Eis und Schnee. Im Übrigen ist den Anweisungen der AWSH Folge zu leisten.
- 11.5 Eine Erschließungsstraße ist jede von den eingesetzten Sammelfahrzeugen befahrbare und mit ausreichender Wendemöglichkeit versehene öffentliche oder private Straße. Erschließungsstraßen müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen, die bei

der Durchführung der Abfallentsorgung zu beachten sind (insb. DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen; Vorschriften können auf der Homepage der AWSH eingesehen werden).

- 11.6 Sind Erschließungsstraßen nicht in vorstehendem Sinne befahrbar, können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand für die AWSH angefahren werden oder liegt kein Haftungsausschluss gemäß Ziff. 11.4, so hat der Auftraggeber die Behälter/Abfälle an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen (Abholort). Die AWSH ist berechtigt, den Abholort zu bestimmen. Entsprechende Weisungen sind von dem Auftraggeber zu befolgen. Der Abholort ist vom Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Es muss sich um einen für die konkreten Anforderungen des Behälters geeigneten Standort handeln. Der Abholort und die Zuwegung müssen den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechend gestaltet sein. Die Zuwegung muss vom Auftraggeber verkehrssicher gehalten werden. Der Zugang muss während der Abholzeiten ungehindert möglich sein. Ist eine Leerung bzw. Abholung des Behälters nicht möglich, weil die vorgenannten Umstände nicht beachtet wurden, ist die AWSH berechtigt, die hierdurch entstehenden Mehrkosten (z.B. Leerfahrt, Wartezeiten) zu berechnen. Erfüllt der festgelegte Abholort die vorgenannten Anforderungen nicht mehr, hat der Auftraggeber einen die Anforderungen erfüllenden Abholort zur Verfügung zu stellen.
- 11.7 Für Unterflursysteme werden die Standorte in dem nach Ziffer 3.3 abzuschließenden Vertrag festgelegt. Die Standplätze müssen für das Abfuhrpersonal in entsprechender Weise erreichbar sein. Sie sind zu den Abfuhrzeiten so zugänglich zu halten, dass die Abholung der Abfälle nicht verhindert wird.
- 11.8 Für einzelne Abfälle kann die AWSH den Auftraggeber zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichten, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- 11.9 Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die nicht von der AWSH entsorgt wurden, sind vom Auftraggeber unverzüglich zurückzunehmen.

12 Arten der Einsammlung

Behälter/Säcke werden entweder

- a) in einem fest vereinbarten Intervall regelmäßig geleert (Regelabfuhr) – geltend für Behälter gem. Ziffer 10.1a), 10.1b) und 10.1e)
- b) zu individuell vereinbarten Terminen oder auf Anforderung durch den Auftraggeber (Bedarfsabfuhr)- geltend für Behälter gem. 10.1c), 10.1d) und 10.1f)

eingesammelt bzw. geleert.

13 Sammlung in Behältern (Regelabfuhr)

- 13.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Behälter nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen und auch sonst ordnungsgemäß zu befüllen. Die Behälter sind insbesondere stets verschlossen zu halten und dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel oder Schüttschwingen noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen, Einschlämmen oder Verpressen der Abfälle nicht erlaubt. In die bereitgestellten Behälter dürfen Abfälle nur entsprechend der Zweckbestimmung der Behälter eingefüllt werden. Die gefüllten Behälter dürfen die der Tarifordnung genannten Höchstgewichte nicht überschreiten. Das Befüllen von Behältern mit Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt.
- 13.2 Der Auftraggeber gewährleistet (z.B. durch eigene Kontrollen), dass keine Fremdstoffe in den bereitgestellten Behältern enthalten sind.
- 13.3 Die AWSH ist zur Entleerung bzw. zum Abtransport der Behälter nur verpflichtet, wenn die

Abfälle mit denen laut Vertrag zu übernehmenden Abfällen übereinstimmen und die Behälter ordnungsgemäß befüllt sind. Die Behälter werden von der AWSH ungeprüft übernommen. Die Haftung für den Inhalt der Behälter liegt beim Auftraggeber.

- 13.4 Die AWSH ist bei nicht vertragsgemäßen Abfällen berechtigt, diese nach Mitteilung der entstehenden Kosten für eine sachgerechte Entsorgung zu verwerten bzw. zu beseitigen, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht dieser beabsichtigten Verwertung bzw. Beseitigung schriftlich innerhalb einer Frist von fünf Werktagen nach Ankündigung der beabsichtigten Entsorgung durch die AWSH. Das Recht zum Widerspruch ist nicht gegeben, soweit es sich um Abfälle zur Beseitigung handelt. Die AWSH ist berechtigt, einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Entsorgungskosten zu verlangen. Wird diese Entsorgungsmaßnahme wegen des Widerspruchs nicht durchgeführt oder verlangt die AWSH von vornherein vom Auftraggeber die Rücknahme der nicht vertragsgemäßen Abfälle, hat der Auftraggeber die Abfälle unverzüglich auf seine Kosten zurück zu nehmen. Die Kosten für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle bis zur Entsorgung bzw. Abholung der Abfälle kann die AWSH vom Auftraggeber ersetzt verlangen. Weitere mit der Befüllung mit nicht vertragsgemäßen Abfällen entstehende Kosten hat der Auftraggeber ebenfalls zu tragen.
- 13.5 Die AWSH ist nicht verpflichtet, nicht ordnungsgemäß befüllte Behälter zu entleeren oder abzufahren.
- 13.6 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 13.5 um einen im Rahmen der Regelabfuhr (siehe Ziff. 12a)) zu entleerenden Behälter, so erfolgt die Entleerung bzw. Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag und wenn der Mangel vom Auftraggeber beseitigt worden ist, der Behälter also ordnungsgemäß befüllt und bereitgestellt ist (Nachsortierung). Kommt der Auftraggeber dieser Pflicht nicht nach, nimmt die AWSH eine für ihn nach Maßgabe der Tarifordnung gebührenpflichtige Restmüllentsorgung vor. Sofern der Auftraggeber wiederholt durch fehlbefüllte Abfallbehälter auffällig wird, kann er für die Dauer von bis zu 12 Monaten von der Leerung bzw. Abfuhr ausgeschlossen werden. Er ist für diese Zeit verpflichtet, die entsprechenden Abfallbehälter herauszugeben und die Einziehung seinem Bedarf entsprechend durch Erhöhung des Restmüllvolumens zu kompensieren. Auf gesonderten Auftrag erfolgt eine Entsorgung des Abfalls durch eine Einzel-Nachentleerung gegen das der Tarifordnung genannte Entgelt (Sonderentleerung).
- 13.7 Handelt es sich bei dem nicht entleerten oder abgefahrenen Behälter nach Ziffer 13.5 um einen Abrufbehälter (siehe Ziff. 12b)), hat der Auftraggeber das für eine Fehlfahrt der Tarifordnung festgelegte Entgelt zu zahlen.
- 13.8 Die AWSH ist nicht verpflichtet, bei nicht oder nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellten Behältern deren Leerung nachzuholen. Diese Leerung erfolgt erst zum nächsten regelmäßigen Leerungstag, es sei denn, der Auftraggeber erteilt den Auftrag für eine Einzel- Nachentleerung gegen das in der Tarifordnung genannte Entgelt.
- 13.9 Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, auf deren Eintritt er keinen Einfluss hat oder deren Abwendung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann (wie z.B. Streik, Aussperrung, behördlichen Verfügungen, höherer Gewalt/Witterung), an der Vertragserfüllung ohne eigenes Verschulden vorübergehend gehindert ist, ruhen seine diesbezüglichen Pflichten.

14 Bedarfsabfuhr

- 14.1 Für die Entsorgung von Abfällen stellt die AWSH auf Anforderung des Auftraggebers Behälter gemäß Ziff. 10.1c), d), f) bereit. Die AWSH stellt die Behälter als Dauer- oder Einzelgestellung bereit. Bei der Dauergestellung werden abzuholende Container gegen leere Container auf Abruf getauscht bzw. Container gemäß Ziff. 10.1d) im sog. AKA Verfahren (Aufnehmen-Kippen-Absetzen) entleert.
- 14.2 Es stehen die der Tarifordnung aufgeführten Behältergrößen zur Verfügung.

- 14.3 Die AWSH kann zulassen, dass der Auftraggeber Behälter entsprechend Ziff. 10.1c), d) und f) nützt und im Rahmen der Bedarfsabfuhr bereitstellt, die der Auftraggeber selbst beschafft (Eigencontainer).
- 14.4 Die AWSH kann für einzelne Abfallarten besondere Festlegungen treffen, insbesondere Positiv- und Negativlisten zum Vertragsbestandteil machen.
- 14.5 Der Nutzer trägt dafür Sorge, dass der Behälter sachgerecht und gleichmäßig beladen wird, ohne dass Ladung über die Wände hinausragt.
- 14.6 Die Abrechnung der Entsorgungsleistung erfolgt nach Art und Menge aufgrund der tatsächlichen Feststellungen auf den Sammelstellen. Maßgeblich sind insbesondere die Wiegenoten und die Angaben im Annahmeprotokoll. Vom Auftraggeber zu vertretende Fehlfahrten und Wartezeiten sind zu entgelten.

15 Selbstanlieferung

- 15.1 Abfallbesitzer können Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Abfälle mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen vergleichbar ist, im Rahmen freier Kapazitäten an den AWSH-Recyclinghöfen anliefern oder durch Beauftragte anliefern lassen (Selbstanlieferung).
- 15.2 Regelmäßige Selbstanlieferungen an den Recyclinghöfen bedürfen der vorherigen vertraglichen Vereinbarung und damit der Zustimmung der AWSH.
- 15.3 Der Anlieferer hat in einer Anlieferungserklärung schriftlich Auskunft zu geben über
 - a) den Abfallerzeuger (mit vollständiger Anschrift);
 - b) die Art und Beschaffenheit des Abfalls; Herkunft und Zusammensetzung;
 - c) den Abfallbeförderer (mit vollständiger Anschrift).
- 15.4 Selbstanlieferer und Verpflichtete können für die Inanspruchnahme der AWSH- Recyclinghöfe eine Kundenkarte beantragen. Die Entscheidung über die Erteilung steht im freien Ermessen der AWSH und kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Mit dem Antrag erteilen die zuvor genannten Kunden im Falle der Erteilung einer Kundenkarte zugleich ein SEPA-Mandat.
- 15.5 Entgelte für auf den Recyclinghöfen angelieferte Abfälle sind grundsätzlich unbefristet, mittels elektronischer Zahlungsmittel an einem Bezahlterminal zu leisten

16 Hol- und Bringservice

Auf Wunsch kann für Behälter gemäß Ziff. 10.1a) durch die AWSH ein Hol- und Bringservice erbracht werden. Die Behälter werden in diesem Fall durch die AWSH vom Abholort (11.6) zur Abfuhr vorgeholt und nach der Abfuhr an den Abholort zurückgestellt. Die AWSH kann die Durchführung des Hol- und Bringservices ablehnen; ein Anspruch auf Durchführung besteht nicht. Die AWSH kann einen bestehenden Auftrag zum Ende eines Quartals kündigen. Für den Hol- und Bringservice ist ein Entgelt nach Maßgabe der Tarifordnung zu entrichten.

17 Getrennthaltung und Anlieferung von Abfällen

- 17.1 Die nachfolgend aufgeführten Abfallarten (Abfallfraktionen) sind zum Zwecke der Entsorgung auf geeignete Art und Weise getrennt in den jeweils für diese Abfallarten zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen.
- a) Restabfälle
 - b) Bioabfälle unverpackt
 - c) Küchen- und Speiseabfälle
 - d) Sperrige Abfälle
 - e) Kältegeräte
 - f) Elektro- und Elektronikschrott
 - g) Papier, Pappe, Kartonagen
 - h) Schadstoffhaltige Abfälle
 - i) Altholz
 - j) Bauabfälle
 - k) Hohlglas
 - l) Altmetalle
 - m) Altbatterien
 - n) Kunststoffe
 - o) Textilien
 - p) Weitere, nicht im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushalten vergleichbar sind.
- 17.2 Den auf der Grundlage von gesetzlichen Regelungen eingerichteten Sammelsystemen für bestimmte Abfallarten sind die betreffenden Abfälle zuzuführen.
- 17.3 Die Abfallbehälter dürfen nur mit den jeweiligen Abfallfraktionen befüllt werden und sind von sonstigen Stoffen freizuhalten. Eine erhebliche Fehlbefüllung liegt vor, wenn das Gesamtgemisch des Behälterinhalts einer anderen Abfallfraktion zuzuordnen wäre oder durch die Befüllung mit Abfällen anderer Abfallfraktionen die Verwertungsfähigkeit beeinträchtigt wird. Die AWSH kann Fehlbefüllungen mit Fotografien oder auf sonstige Weise dokumentieren.

18 Spezielle Regelungen für Restabfälle

- 18.1 Restabfälle sind Abfälle, die nicht zu den in den Ziffer 17.1b) - p) aufgeführten Abfällen gehören, nicht anderweitig verwertbar sind oder deren Verwertung nicht beabsichtigt ist.
- 18.2 Bei Restabfällen, die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, erfolgt die Einsammlung
- a) soweit die Menge der Abfälle dies zulässt, im „Umleerverfahren“. Hierbei erfolgt die Leerung der Behälter gemäß 10.1a) und b) zu den in der Tarifordnung genannten Leerungsintervallen (Regelentsorgung).
 - b) soweit die Menge der anfallenden Abfälle dies erforderlich macht, mit Hilfe von Behältern gemäß 10.1c) bis f) im Tauschverfahren (Wechselbehälter)

- 18.3 Der Auftraggeber bestimmt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück für die Restabfallentsorgung vorgehaltenen Behälter im Rahmen der von der AWSH hierfür zugelassenen Behälter und der Leerungshäufigkeit. Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt.
- 18.4 Das mindestens für Restabfälle vorzuhaltende Behältervolumen wird nach der Zahl der auf dem Grundstück durchschnittlich Beschäftigten bemessen. Das Mindestbehältervolumen beträgt bei bis zu 3 Beschäftigten 60 l, bei 4 bis 6 Beschäftigten 80 l, bei 7 bis 15 Beschäftigten 120 l, bei 16 bis 30 Beschäftigten 240-l, bei über 30 Beschäftigten 770 l bei 2-wöchentlicher Abholung und bei über 50 Beschäftigten 1100 l bei 2-wöchentlicher Abholung.
- 18.5 Führt die spezifische Nutzung eines Grundstücks zu einem erhöhten Abfallaufkommen, legt die AWSH das Mindestbehältervolumen nach dem tatsächlich zu erwartenden Aufkommen fest. Das Mindestbehältervolumen kann auf schriftlichen Antrag des anschlusspflichtigen Auftraggebers vermindert werden, soweit er Anfall und ordnungsgemäßen Verbleib typischer Abfallfraktionen zur Beseitigung (z. B. Kehr-Gut, Hygieneartikel, Aschen u. ä.) nachweist. Das Mindestbehältervolumen bemisst sich nach dem gewöhnlichen Anfall solcher Fraktionen, ungeachtet einer ggf. erfolgenden Vermischung mit nicht überlassungspflichtigen Abfällen.
- 18.6 Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWSH Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

19 Spezielle Regelungen für Bioabfälle

- 19.1 Bioabfälle sind bewegliche biologisch abbaubare Sachen organischen Ursprungs gemäß § 3, Absatz 7 KrWG. Dazu gehören z. B. Pflanzenabfälle, d. h. oberirdisch oder unterirdisch gewachsenen Teile von Pflanzen, Abfälle aus der Zubereitung von Speisen und Speisereste, soweit sie nicht dem „Tierische-Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG)“ unterliegen. Die AWSH kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen. Aufgrund gesonderter Vereinbarung können auch sonstige kompostierfähige Abfälle angenommen werden.
- 19.2 Bei Bioabfällen die aufgrund der mit den Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit diesen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt werden können, erfolgt die Einsammlung entsprechend dem Verfahren für die Restabfallentsorgung gemäß Ziff. 18.2, 18.3 und 18.7 dieser AGB.
- 19.3 Zu den Bioabfällen nach 19.1 gehören nicht Tüten oder Beutel, sowie weitere Gegenstände wie z.B. Verpackungen, die aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff enthalten, selbst wenn es sich nur um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt ab 01.11.2023 auch für Tüten und Beutel nach der Bioabfallverordnung, die für die Sammlung von Bioabfall verwandt werden dürfen (Kunststoffbeutel, die nach EN 14995 oder EN 13432 zertifiziert und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt wurden).

20 Spezielle Regelungen für Küchen- und Speiseabfälle

- 20.1 Küchen- und Speiseabfälle sind Abfälle, die unter die Bestimmungen des „TierischeNebenprodukte-Gesetzes“ fallen.
- 20.2 Organische Küchen- und Speiseabfälle, die regelmäßig in Gewerbebetrieben, insbesondere im Gastronomiegewerbe und sonstigen Einrichtungen bei der Zubereitung und dem Verzehr von Speisen anfallen, sind getrennt vom Bio- und Restabfall einer Verwertung zuzuführen.
- 20.3 Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertragliche Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung

der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB sinngemäß.

21 Spezielle Regelungen für Sperrige Abfälle (Sperrmüll)

- 21.1 Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die sich ohne zumutbaren körperlichen oder technischen Aufwand nicht so zerkleinern lassen, dass sie in den zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können (Sperrmüll). Nicht zum Sperrmüll gehören Kältegeräte, Elektro- und Elektronikschrott, Bau- und Abbruchabfälle sowie Pflanzenabfälle. In Zweifelsfällen entscheidet die AWSH
- 21.2 Für die Entsorgung von Sperrmüll kann entweder eine entgeltpflichtige Abholung (Sperrmüll Express) oder eine entgeltpflichtige Selbstanlieferung auf den Recyclinghöfen der AWSH zuden in der Tarifordnung festgelegten Entgelten erfolgen.
- 21.3 Die Gegenstände sind entsprechend Ziff. 11.1 bis 11.6 bereitzustellen. Die Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmüllstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und eine Größe von 2 m x 1 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.
- 21.4 Entgegen den vorstehenden Regelungen oder sonst nicht absprachegemäß bereitgestellte Abfälle sowie sonstige nicht absprachegemäß hinzu gestellte Abfälle werden nur auf gesonderte Beauftragung seitens des Auftraggebers durch die AWSH auf Kosten des Auftraggebers abgefahren. Näheres regelt die Tarifordnung.

22 Spezielle Regelungen für Elektro- und Elektronikschrott

- 22.1 Für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikschrott gelten die Bestimmungen des ElektroG sowie die untergesetzlichen Regelungen.
- 22.2 Elektro- und Elektronikschrott in haushaltsüblichen Mengen und haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann auf den Recyclinghöfen entgeltfrei angeliefert oder zu den in der Tarifordnung festgelegten Entgelten abgeholt werden (Elektroschrott Express).
- 22.3 Elektro- und Elektronikschrott in nicht haushaltsüblichen Mengen und in nicht haushaltsüblicher Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung kann gegen Entgelt auf den AWSH-Recyclinghöfen selbst angeliefert oder auf gesonderten Auftrag entsorgt werden. Bei Anlieferung von mehr als 20 Großgeräten sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit der AWSH abzustimmen. Näheres regelt die Tarifordnung.
- 22.4 Die AWSH kann die Annahme von Altgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung oder Beschädigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit des Entsorgungspersonals darstellen. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Entsorgung von Sperrmüll (Ziff. 21.2 Satz 2 bis 21.4 dieser AGB) sinngemäß.

23 Spezielle Regelungen für Papier, Pappen, Kartonagen, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Textilien

- 23.1 Eine Vereinbarung über Behältergrößen und Leerungsintervalle sowie Entgelte erfolgt durch Einzelverträge. Soweit keine einzelvertragliche Vereinbarung über die Befüllung, Bereitstellung der Behälter und Abfallsammlung erfolgt, gelten die Regelungen der AGB.
- 23.2 Abfälle zur Verwertung müssen getrennt von den Beseitigungsabfällen in den jeweils zugelassenen Behältern bereitgestellt bzw. überlassen werden sowie nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 3 GewAbfV vorrangig der Wiederverwertung oder dem Recycling zugeführt werden.

24 Spezielle Regelungen für Gefährliche Abfälle

- 24.1 Im Rahmen der Entsorgungspflicht der AWSH sind schadstoffhaltige Bestandteile des hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls sowie gefährliche Abfälle i.S. des § 48 KrWG, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen der AWSH sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- 24.2 Soweit in einem Betrieb insgesamt bis zu 2.000 kg gefährliche Abfälle im Jahr anfallen, sind diese durch den Auftraggeber an den Recyclinghöfen anzuliefern. Die AWSH kann im Einzelfall eine andere Zuordnung vornehmen.
- 24.3 Für Mengen von mehr als 2.000 kg pro Jahr und Betrieb trifft die AWSH im Einzelfall besonderen Regelungen. Die gesetzlichen Anforderungen sind einzuhalten.

25 Spezielle Regelungen für Bauabfälle

- 25.1 Bau- und Abbruchabfälle sind Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen. Sie sind, soweit sie überlassungspflichtig und nicht von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, nach Abfallarten getrennt der AWSH zu überlassen.
- 25.2 Die Landesverordnung über den Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Bau- und Abbruchabfälle mit den darin benannten Bauabfallentsorgungsanlagen findet dabei Anwendung.

26 Schlussbestimmungen

- 26.1 Erfüllungsort ist der Sitz der AWSH. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Schwarzenbek.
- 26.2 Falls eine Bestimmung dieser AGB oder der Zusatzbedingungen unwirksam sein sollte, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der AGB und Zusatzbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem gewollten Zweck in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

Elmenhorst, 06.10.2025

Abfallwirtschaft Südholstein GmbH

Anlage 1

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH
– für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

AWSH-Ausschlussliste

01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENT-STEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)

04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYRO-LYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle

06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16	siliconhaltige Abfälle
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten

07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält

10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie

10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronen-strahlröhren)
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Gaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14	Abfälle aus Krematorien

10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN, NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)

16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertöne
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Anlage 2:

zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen

Datenverarbeitung / Datenschutz AWSH GmbH

- 1.1 Zur Erfüllung der der AWSH übertragenen Aufgaben nach Abs. 1 und für die sonstige Geschäftstätigkeit bei nicht andienungspflichtigen Abfällen nach 1.3 dieser AGB ist die AWSH berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben.
- 1.2 Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWSH durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LABfWG) vom 18.01.1999 oder gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person). Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
- a) Kontakt- und Adressdaten,
 - b) Geburtsdatum im Fall von Inkassoverfahren
 - c) Angaben zum Eigentum an Grundstücken bzw. Nutzung an Grundstücken, Handelsregisterauszüge
 - d) Ein- und Auszugsdatum bzw. Daten zur Gewerbeanmeldung bzw. -abmeldung
 - e) Angaben zur Anzahl der Beschäftigten
 - f) Behälterbestand und Entleerungsrhythmus, Behälter- An,-Ab- Ummeldungen,
 - g) Behälterleerungsdaten
 - h) geschuldete Entgelte
 - i) Bankverbindungsdaten,
 - j) Abrechnungs- und Zahlungsdaten
 - k) Von den Kunden übermittelte Kontaktdaten wie Mailadressen und Telefonnummern
 - l) Korrespondenz mit Kunden bezüglich Abfallentsorgung oder Entgeltberechnung
 - m) Calls, d.h. Gesprächsnotizen zu Anrufergründen wie Behälteränderungen, Aufträge, Beschwerden etc.
 - n) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Faxe),
 - o) den Tag der An- und Abmeldung des Unternehmens im Handelsregister.
- 1.3 Bei Selbstanlieferungen ist die AWSH berechtigt, personenbezogene Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
 - b) Abfallerzeuger mit Anschrift
 - c) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens und
 - d) Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens

- 1.4 Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltschuldner dem Überlassungsrecht

bzw. der Überlassungspflicht unterliegt oder nicht andienungspflichtige Abfälle der AWSH überlässt. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 147 Abgabenordnung(AO) bzw. § 257 HGB müssen, Daten nach Beendigung des Überlassungsrechts/der Überlassungspflicht mindestens 6 bzw. 10 Jahre lang archiviert werden, sie können bis zu 12 Jahre archiviert werden und werden im Anschluss vernichtet.

- 1.5 Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten durch die AWSH an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklungbeteiligt sind.

Dabei handelt es sich um:

- a) EDV-Dienstleister,
- b) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

- 1.6 Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über diese betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 77 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 S 1 lit e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die AWSH verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- 1.7 Betroffene haben gemäß Art 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

- 1.8 Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:
Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH
Leineweberring 13, 21493 Elmenhorst/Lanken
E-Mail: datenschutz@awsh.de
Internet: www.awsh.de

Name und Kontaktdaten des von der AWSH bestellten Datenschutzbeauftragten:

Datenschutz Nord GmbH
E-Mail: office@datenschutz-nord.de
Telefon: +49 40 59 36 160 400